

Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der Mitutoyo Deutschland GmbH

Geltungsbereich

Diese Bedingungen (**AGB**) gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Mitutoyo Deutschland GmbH („**MITUTOYO**“ oder **wir/uns**) ausschließlich gegenüber Unternehmern (**Kunden**) im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen; andernfalls werden sie zurückgewiesen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen (EKB) des Kunden auch dann, wenn nach diesen EKB die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefern, es sei denn, wir haben ausdrücklich gegenüber dem Kunden auf die Geltung unserer AGB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten unserer AGB keine gesonderte Regelung enthalten.

A. Allgemeine Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der Mitutoyo Deutschland GmbH

Der Kunde erwirbt von MITUTOYO Standardsoftware zur Nutzung als Mess- und Prüfprogramm. Bei der Software handelt es sich um urheberrechtliche Computerprogramme, die nach §§ 69a ff. UrhG gesetzlich geschützt sind.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand dieser Bedingungen ist die dauerhafte Überlassung der von MITUTOYO vertriebenen Computerprogramme einschließlich etwaiger Demoversionen im Objektcode („**Software**“) inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation – soweit vorhanden – in Papierform oder als pdf-Format, und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ist nicht Bestandteil dieser Bedingungen. Die Prüfung der Kompatibilität der Software mit der eigenen Hardware obliegt dem Kunden.
- 2) MITUTOYO stellt dem Kunden die Software durch Übergabe eines Exemplars der Software auf einem Datenträger (CD-Rom, USB, o.ä.) oder nach Wahl von MITUTOYO per Download über die eigene Webseite sowie eine gedruckte oder per Download erhältliche Version der zugehörigen Benutzerdokumentation zur Verfügung.
- 3) Für die Nutzung der Software erhält der Kunde von MITUTOYO persönliche Registrierungsschlüssel oder sonstige Zugriffsschutzmechanismen (Dongle) oder einen Freischaltcode. Der Kunde ist ausschließlich dazu berechtigt, diesen Dongle oder Freischaltcode nur im Zusammenhang mit der gelieferten Software zu benutzen.
- 4) Die geschuldete Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus der Benutzerdokumentation. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist. Weitergehende Eigenschaften wie etwa die Eignung der Software zu einem bestimmten Verwendungszweck und/oder übliche Eigenschaften derartiger Software sind nicht geschuldet, soweit der Kunde dies nicht mit uns ausdrücklich vereinbart hat.
- 5) Installations- und Konfigurationsleistungen sind mit dem Erwerb der Software nicht geschuldet und nicht Gegenstand dieser Bedingungen.
- 6) Ein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB wird von MITUTOYO nicht übernommen.

§ 2 Rechteeinräumung

- 1) Dem Kunden wird mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts gem. § 3 dieser Lizenzbedingungen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software im Umfang dieser Lizenzbedingungen eingeräumt. Bei einer unentgeltlichen Überlassung der Software wird dem Kunden das vorbezeichnete Recht mit Zurverfügungstellung gem. § 1 Abs. 2 eingeräumt.
- 2) Für die Nutzung einer Demoversion enthält der Kunde ohne Zahlung eines Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich auf den Zeitraum der Testzeit beschränktes Nutzungsrecht.
- 3) Die Software kann nur auf dem Computer genutzt werden, auf dem der Download erfolgte oder auf dem die Software mittels Datenträger übertragen wurde. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erwor-

benen Lizenzen entspricht. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Kaufvertrag. Im Übrigen umfasst die zulässige Nutzung die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unter zu lizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Abs. 6 bleibt unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie auf die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie Sicherungskopien sind an einem gegen unberechtigten Zugriff Dritter geeigneten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind von diesem mit erstmaliger Nutzung der Software auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen sowie auf die Bestimmung des Urheberrechtes hinzuweisen. Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht des Herstellers der Software oder von Mitutoyo, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere Mitutoyo und den Hersteller unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen.

- 4) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von MITUTOYO sichtbar anbringen. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusgemäße Speicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Software unerlässlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.
- 5) Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompile, rückzuentwickeln (Reverse-Engineering) und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass MITUTOYO dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung hierzu in Schrift- oder Textform zugänglich gemacht hat.
- 6) Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe der Benutzerdokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder MITUTOYO übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung von MITUTOYO wird der Kunde die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich oder in Textform bestätigen oder gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß diesem § 2 als echten Vertrag zu Gunsten von MITUTOYO iSd. § 328 BGB, vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig. Mit der Weiterveräußerung erlischt das Nutzungsrecht des Kunden gemäß § 2 Abs. 1 dieser Lizenzbedingungen.
- 7) Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, MITUTOYO den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Handelt es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Kunden angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als 2.500,00 €, ist der Kunde verpflichtet, MITUTOYO auch eine Veräußerung der Hardware schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
- 8) Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte von MITUTOYO erwerben. Unterlässt er dies, so wird der MITUTOYO die ihr zustehenden Rechte geltend machen. Unbeschadet dieser Rechte steht es MITUTOYO frei, den Kunden vom weiteren Erwerb von Software, Softwareaktualisierungen, etc. auszuschließen.
- 9) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

§ 3 Entgelt, Fälligkeit, Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem Kaufvertrag. Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt des Kaufpreises. Demoversionen und kostenlose Software werden unentgeltlich überlassen.

Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der Mitutoyo Deutschland GmbH

- 2) Der Kaufpreis ist mit der Ablieferung der Software bei dem Kunden bzw. der Bereitstellung zum Download und Zugang der Mitteilung der Zugangsdaten an den Kunden fällig.
- 3) Vor vollständiger Zahlung des Entgelts gemäß § 3 Abs. 1 dieser Lizenzbedingungen stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts zwischen Mitutoyo und dem Kunden durch MITUTOYO im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software, des Handbuchs oder sonstigen Begleitmaterials. Der Anwender ist in diesem Falle - ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag liegt - verpflichtet, die Originaldatenträger und sämtliche Kopien der Datenträger zurückzugeben sowie die Software und alle mit seiner Hilfe erstellten Dateien auf sämtlichen Rechneinheiten so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurückgewonnen werden können.
- 4) Für Updates werden gesonderte Entgelte fällig, es sei denn, im Kaufvertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 4 Gewährleistung

- 1) MITUTOYO leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union (EU) nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, mit denen sie nicht kompatibel ist, oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, diesen AGB oder aufgrund einer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von MITUTOYO berechtigt zu sein.
- 2) Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Kalendertage nach Überlassung der Software an den Kunden, entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb des Gewährleistungszeitverjährungsraumes, schriftlich oder in Textform gegenüber MITUTOYO zu rügen. Eine nicht frist- und/oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden auf Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung in Form von Mängeln der Software aus. § 377 HGB (Pflicht zur Wareneingangskontrolle und Mängelrüge) findet ansonsten Anwendung.
- 3) MITUTOYO ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu technisch oder logistisch unzumutbaren Beeinträchtigungen. Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn sich der neue Stand nicht in die Hard- und Softwareumgebung des IT-Systems des Kunden ohne individuelle Anpassungsprogrammierung integrieren lässt. Bei Rechtsmängeln wird MITUTOYO dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 4) MITUTOYO genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf der Homepage zum Download bereitgestellt werden.
- 5) Ein Rücktrittsrecht des Kunden besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet MITUTOYO nach § 5.
- 6) Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, arglistigen, vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs der Software auf einem Datenträger mit der Übergabe des Datenträgers, im Falle des Downloads nach Mitteilung des Dongles oder Freischaltcodes. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 5.

§ 5 Haftung

- 1) MITUTOYO haftet unbeschränkt bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, in gesetzlich zwingenden Fällen, insbesondere nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer MITUTOYO übernommenen Garantie oder eines übernommenen Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB.
- 2) Die Haftung für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- 3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von MITUTOYO der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen und für MITUTOYO vorhersehbaren Schaden.
- 4) Eine weitergehende Haftung von MITUTOYO besteht nicht.
- 5) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von MITUTOYO.
- 6) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn MITUTOYO Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei leichter Fahrlässigkeit, wenn MITUTOYO eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.
- 7) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 6 Ergänzend geltende Allgemeine Geschäftsbedingungen von MITUTOYO

Ergänzend zu diesen Lizenzbedingungen gelten die Allgemeinen Auftrags-, Liefer- und Leistungsbedingungen von MITUTOYO in der bei Abschluss des Softwareüberlassungsvertrages jeweils geltenden Fassung. MITUTOYO stellt diese dem Kunden auf erste Anforderung jeweils unentgeltlich zur Verfügung.

B. Besondere Lizenzbedingungen für die Nutzung der Software MiCAT Planner im Pay-per-Use Verfahren

Diese nachfolgenden Bedingungen gelten *zusätzlich* zu den vorstehenden Allgemeinen Lizenzbedingungen für die Nutzung der Software MiCAT im Pay-per-Use Verfahren mit folgenden ergänzenden und abweichenden Regelungen.

§ 8 Vertragsgegenstand

- 1) Der Kunde erwirbt von MITUTOYO die **Software MiCAT Planner** zur zeitlich befristeten Nutzung zur Miete. MITUTOYO gewährt daher dem Kunden für einen begrenzten Zeitraum, nämlich die vereinbarte Vertragslaufzeit den Gebrauch seiner Software und überlässt dem Kunden diese hierzu in ihrer jeweils aktuellsten Version. Bei der Software handelt es sich um ein urheberrechtliches Computerprogramm, das nach §§ 69a ff. UrhG gesetzlich geschützt ist.
- 2) Gegenstand des Vertrages ist daher die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung des von MITUTOYO vertriebenen Computerprogramms MiCAT Planner zum Erstellen von Teileprogrammen für Koordinatenmessgeräte im Objektcode („Software“) und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ist nicht Bestandteil dieser Bedingungen. Die Prüfung der Kompatibilität der Software mit der eigenen Hardware oder einer anderen Software obliegt dem Kunden.
- 3) MITUTOYO stellt dem Kunden als StarterKit die Software erstmalig zusammen mit einem CAD Translator und einem CodeMeter Hardware-Dongle durch Übergabe eines Exemplars der Software auf einem Datenträger (CD-Rom, USB, o.ä.) zur Verfügung („**StarterKit**“).

§ 9 Rechteeinräumung

- 1) Dem Kunden wird mit vollständiger Zahlung des Entgelts gem. § 10 dieser Lizenzbedingungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrages sowie auf den Geltungsbereich der Europäischen Union beschränktes Recht zur Nutzung der Software im Umfang dieser Lizenzbedingungen eingeräumt.
- 2) § 2 Abs. 6 der AGB findet keine Anwendung.

§ 10 Entgelt

- 1) Die Vergütung für die Gebrauchsgewährung für einen Zeitraum von 12 Monaten für ein StarterKit ergibt sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag. Sämtliche Preise verstehen sich stets netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt.
- 2) In dem StarterKit sind 10 Einheiten („**Units**“) enthalten. Pro Unit kann eine CAD Datei eingelesen werden, die wiederum verschiedene Messprogramme generieren kann. Ferner kann der Kunde weitere 5 Units im Paket kostenpflichtig über unsere Webseite erwerben.



Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der Mitutoyo Deutschland GmbH

Während der Vertragslaufzeit nach § 11 werden Updates für MICAT Planner unentgeltlich zur Verfügung gestellt. *Wenn für dieses Update auch eine neuere Version von MCOSMOS benötigt wird, dann ist dieses Update (MCOSMOS) kostenpflichtig.*

§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Der Mietvertrag beginnt mit Übergabe des CodeMeter Dongle sowie Aktivierung des Dongle und wird für eine feste Laufzeit von 12 Monaten abgeschlossen. Während dieser Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen
- 2) Der Mietvertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich oder in Textform gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der MITUTOYO zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte von MITUTOYO dadurch verletzt, dass er die Software schuldhaft über das nach diesen Lizenzbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von MITUTOYO hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.
- 3) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit sowie im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Software vollständig aufzugeben und sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern nicht wieder herstellbar zu entfernen sowie auf dessen Kosten MITUTOYO die Datenträger und gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören. Der CodeMeter Dongle ist an MITUTOYO auch ohne Aufforderung herauszugeben. Nicht verbrauchte Units verfallen und werden nicht erstattet.

§ 12 Gewährleistung / Instandhaltung

- 1) MITUTOYO leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter innerhalb der EU entgegenstehen. MITUTOYO wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software in angemessener Zeit beseitigen.
- 2) Diese Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, mit denen sie nicht kompatibel sind, oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieser Bedingungen oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von MITUTOYO berechtigt zu sein.
- 3) Der Kunde ist verpflichtet, MITUTOYO Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

§ 13 Haftung

Ergänzend zu § 5 Abs. 4 der AGB gilt: Insbesondere besteht keine Haftung von MITUTOYO für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 und 2 der AGB vorliegen.
